

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 233, §§ 234, 236

Leitsätze:

K e i n e

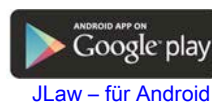
Aktenzeichen: 3 AZR 900/77

Urteil des BAG vom 16. Februar 1978

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 900/77

7 Sa 57/77 München

Verkündet am
16. Februar 1978

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

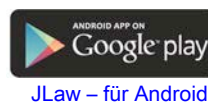
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts im schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der Beratung vom 16. Februar 1978 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Mussil und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 3. August 1977 - 7 Sa 57/77 - aufgehoben.
2. Dem Kläger wird gegen die Versäumung der Frist zur Begründung der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Regensburg - Zweigstelle Landshut - vom 3. November 1976 - 3 Ca 214/76 L - die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.
3. Die Sache wird im übrigen zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war für die beklagte Firma bis zum 31. Dezember 1975 als Werbeleiter tätig. Mit der vorliegenden Klage hat er Provisionsansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung geltend gemacht und zuletzt beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 13.527,65 DM brutto nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit Urteil vom 3. November 1976 abgewiesen. Das Urteil des Arbeitsgerichts wurde dem Kläger am 28. Januar 1977 zugestellt. Am 31. Januar 1977 hat der Kläger gegen dieses Urteil Berufung eingelegt, am 28. Februar 1977 hat er seine Berufung begründet und gleichzeitig Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist beantragt. Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsantrages hat er folgendes vorgetragen:

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe die Berufungsbegründungsschrift am Freitag, dem 11. Februar 1977, spät nachmittags in der Absicht diktiert, den Schriftsatz im Laufe des Montagvormittags schreiben zu lassen und ihn mittags seiner Ehefrau, die in München arbeite, mitzugeben, damit die Begründung noch am selben Tage beim Arbeitsgericht München eingehe.

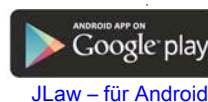
Am Abend des 11. Februar 1977 habe der Prozeßbevollmächtigte des Klägers einen Reitunfall erlitten. Dabei habe er sich eine schwere Gehirnerschütterung zugezogen, auch sei sein rechtes Trommelfell geplatzt. Er sei bewußtlos in das Krankenhaus M eingeliefert worden.

Am Sonntag, dem 13. Februar 1977, habe ein Rechtsreferendar dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers den Terminkalender in das Krankenhaus gebracht, damit für die Fristen der kommenden Woche das Notwendige veranlaßt werden konnte. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe dann seine Ehefrau noch am selben Tage bei ihrem Besuch im Krankenhaus gebeten, dafür zu sorgen, daß die Berufungsbegründung unter Verwendung einer in der Kanzlei hinterlegten

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Blankunterschrift geschrieben werde, und den Schriftsatz am Montag, dem 14. Februar 1977, in den Briefkasten des Landesarbeitsgerichts einzuwerfen. Die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten des Klägers habe diesen Auftrag - wohl aus Sorge über das Befinden ihres Mannes - vergessen und dies dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers erst bei einem Telefongespräch am 14. Februar 1977 gegen 21.30 Uhr mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt sei es nicht mehr möglich gewesen, den Schriftsatz schreiben zu lassen und nach München zu bringen.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers habe darauf vertrauen dürfen, daß seine Ehefrau den ihr übertragenen Auftrag ausführen werde. Sie sei sonst zuverlässig, habe acht Semester Jura studiert und wisse über die Bedeutung von Fristen Bescheid; insbesondere kenne sie auch die Anlaufstellen bei den Gerichtsgebäuden in München.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat ferner darauf hingewiesen, daß er für alle Fälle der Verhinderung und Erkrankung einen Münchener Rechtsanwalt durch das Oberlandesgericht zu seinem Vertreter habe bestellen lassen. Dieser werde von seiner Kanzlei konsultiert, ggf. würden ihm die Schriftstücke zur Unterschrift gesandt.

Zur Glaubhaftmachung seines Wiedereinsatzantrages hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers selbst eine eidesstattliche Versicherung abgegeben sowie eine eidesstattliche Versicherung seiner Ehefrau beigelegt.

In der mündlichen Verhandlung vom 27. Juli 1977 hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers auf Befragen des Gerichtes außerdem erklärt, in seiner Kanzlei werde ein Fristenkalender geführt, in welchen die Fristen von seiner Sekretärin eingetragen würden. Die Eintragung der Fristen überprüfe er stichpunktartig; die Wahrung und den Ablauf der Fristen kontrolliere er anhand des Kalenders allein. Der Fristenkalender, der ihm am Sonntag ins Krankenhaus gebracht worden sei, habe sich am Montag wahrscheinlich in seiner Kanzlei befunden. Er habe die Berufungsbe-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

gründungsfrist in Sachen des Klägers noch nicht am Sonntag gestrichen, da die Sache noch nicht erledigt gewesen sei.

In seinem Schriftsatz vom 29. Juli 1977 hat der Anwalt des Klägers betont, daß es ihm die Schwere seiner Verletzungen nicht erlaubt habe, vom Krankenhaus aus mehr zu veranlassen, als er getan habe. Er habe auch in den Tagen unmittelbar nach dem Unfall noch unter den Wirkungen seiner Verletzungen gelitten. Hierzu hat der Kläger Zeugenbeweis angeboten und dem Schriftsatz ein ärztliches Attest beigelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 3. August 1977 den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers als unbegründet abgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Wiedereinsetzungsantrag und das Ziel seiner Entscheidung in der Sache weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt.

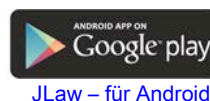
Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat zwar die unter normalen Umständen von einem Anwalt zu erwartende, äußerste Sorgfalt nicht beachtet. Dafür kann er aber nicht verantwortlich gemacht werden: der Prozeßbevollmächtigte des Klägers war durch seine plötzliche Erkrankung schuldlos gehindert, alle Maßnahmen zu ergreifen, die normalerweise erforderlich sind, um die Einhaltung einer Rechtsmittelfrist zu gewährleisten. Die Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 ZPO [a.F.] für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind deswegen erfüllt.

I. 1. Das Berufungsgericht will ein allgemeines Organisationsverschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers darin sehen, daß dieser von seiner Kanzlei in seiner Abwesenheit gelegentlich für fristwahrende Schriftstücke Blankounterschriften verwenden ließ, die Löschung der eingetragenen Fristen im Kalender und damit die normale Ausgangskontrolle aber stets selbst vornahm. Die Ausgangskontrolle durch die Löschung der Frist im Fristenkalender habe dann in den Fällen gefehlt, in denen Blankounterschriften verwendet wurden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hierin liegt indessen noch kein allgemeiner Organisationsmangel. Die Ausgangskontrolle muß nicht in jedem Falle unbedingt durch die Löschung der Frist im Fristenkalender erfolgen. Der Anwalt kann in Fällen, in denen dies ausnahmsweise nicht möglich ist, auch besondere Anweisungen geben und Maßnahmen treffen, um die rechtzeitige Absendung fristwahrender Schriftstücke sicherzustellen. Er muß nur dem Umstand Rechnung tragen, daß bei einem Abgehen von der üblichen Routine leicht Versehen unterlaufen und besondere Vorsicht angebracht ist.

Daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers bei der Verwendung von Blankounterschriften entsprechende Vorsichtsmaßnahmen generell unterlassen hätte, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Allein aus der Verwendung von Blankounterschriften und daraus, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die Löschung der Fristen im Fristenkalender selbst vornahm, durfte es dann noch nicht auf einen allgemeinen Mangel der Kanzleiorganisation schließen.

2. Im konkreten Falle hat der Prozeßbevollmächtigte freilich nicht die normalerweise erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen getroffen. Es genügte nicht, daß er seine Ehefrau am Sonntag damit beauftragte, die Berufungsbegründung am darauffolgenden Montag schreiben zu lassen und den Schriftsatz zum Landesarbeitsgericht zu bringen. Da die Berufungsbegründungsfrist noch am selben Montag, dem 14. Februar 1977, ablief, mußte der Anwalt des Klägers besondere Sorgfalt aufwenden. Wenn der Ablauf einer Frist noch am selben Tage bevorsteht, ist die Gefahr, daß durch ein geringfügiges Versehen die Frist versäumt wird, besonders groß (vgl. BGH VersR 1976, 783; BGH VersR 1974, 1182). Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers mußte deshalb seine Ehefrau darauf aufmerksam machen, daß die Berufungsbegründungsfrist am nächsten Tage ablief und deshalb die Ausführung des Auftrags gerade an diesem Tag besonders wichtig war (vgl. BGH VersR 1976, 783 [784]). Daß er dies getan habe, hat er in seinem Wiedereinsetzungsantrag nicht vorgetragen. Außerdem mußte der Anwalt des Klägers die Ausführung seines Auftrages nochmals selbst überprüfen oder zumindest durch seine Kanzlei überprüfen lassen (vgl. BAG AP Nr. 57 zu § 233 ZPO).



- 6 -

Ob eine solche Überprüfung auch dann notwendig gewesen wäre, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers dieselben Anweisungen einer erfahrenen, zuverlässigen und gut ausgebildeten Bürokraft gegeben hätte, erscheint zweifelhaft. Immerhin gehört es zu den beruflichen Aufgabe einer solchen Kraft, dergleichen Anweisungen auszuführen. Die Ehefrau des Anwalts des Klägers erledigte solche Aufträge dagegen nur gelegentlich. Sie war zudem selbst berufstätig und hatte noch an anderes zu denken als an die Kanzleiarbeit ihres Mannes. Schließlich war sie auch durch den Unfall ihres Mannes zusätzlich belastet. Unter diesen Umständen lag die Möglichkeit nicht allzu ferne, daß die Ehefrau des Prozeßbevollmächtigten den Auftrag vergaß, dessen Dringlichkeit ihr noch nicht einmal besonders vor Augen gestellt worden war. Dies gilt auch dann, wenn sie sich sonst als zuverlässig erwiesen hatte.

II. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers kann jedoch wegen seiner Erkrankung entschuldigt werden.

Das Landesarbeitsgericht meint, an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers hätten keine geringeren Sorgfaltsanforderungen gestellt werden können. Er habe nicht behauptet, daß er wegen der erlittenen Gehirnerschütterung am 13. Februar 1977 nicht wieder im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte gewesen sei. Jedenfalls habe der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, wenn er sich nicht im Stande fühlte, seinen Aufgaben in vollem Umfang nachzukommen, seinen Vertreter einschalten müssen. Wenn er aber seine anwaltliche Tätigkeit ausübte, habe er dies mit der gebotenen äußersten Sorgfalt tun müssen.

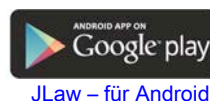
Dem kann der Senat nicht folgen.

1. Es ist zwar richtig, daß der Anwalt des Klägers innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nicht ausdrücklich behauptet hat, durch den Unfall in seiner geistigen Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen zu sein. Erst im Schriftsatz vom 29. Juli 1977 hat er dies im einzelnen ausgeführt und zur Glaubhaftmachung seiner Behauptungen Zeugenaussagen angeboten und ein ärztliches Attest eingereicht. Dieser Vortrag war freilich unbeachtlich. Gemäß § 236 Nr. 1 und 2 ZPO [a.F.] können bei der Wiedereinsetzung

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

in den vorigen Stand nur solche Tatsachen und Mittel der Glaubhaftmachung berücksichtigt werden, die innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 234 Abs. 1 ZPO angegeben worden sind.

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat aber noch innerhalb dieser Frist vorgetragen und durch eigene eidesstattliche Erklärung glaubhaft gemacht, daß er am Abend des Freitag, des 11. Februar 1977, einen Reitunfall gehabt, eine schwere Gehirnerschütterung und eine Verletzung des Trommelfells erlitten hat und bewußtlos ins Krankenhaus eingeliefert worden ist. Unter diesen Umständen entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung und braucht deswegen nicht ausdrücklich vorgetragen und glaubhaft gemacht zu werden, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers zwei bis drei Tage nach diesem Unfall seine vollständige geistige Arbeitsfähigkeit noch nicht wieder erlangt hatte. Muß aber davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsfähigkeit des Rechtsanwalts des Klägers am 13. und 14. Februar 1977 noch beeinträchtigt war, so kann es ihm nicht vorgeworfen werden, wenn er im vorliegenden Fall nicht all die Maßnahmen getroffen hat, die von ihm in gesundem Zustand zu erwarten gewesen wären.

Das Landesarbeitsgericht beruft sich zu Unrecht auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts, wenn es meint, ein kranker Anwalt, der als Anwalt tätig werde, sei in jedem Falle für seine Versäumnisse ebenso verantwortlich wie ein gesunder Anwalt. Der Bundesgerichtshof hat in dem zitierten Beschluß vom 30. Juni 1952 (NJW 1952, 1177) entschieden, daß ein Rechtsanwalt, der vom Krankenhaus aus die laufenden Sachen erledigt und sich nur in den Terminen vertreten läßt, dieselben Sorgfaltspflichten wie ein gesunder Anwalt hat. In einem solchen Fall, in dem der Anwalt im Krankenhaus sämtliche laufenden Geschäfte erledigt, kann aber auch davon ausgegangen werden, daß jedenfalls seine geistige Arbeitsfähigkeit weitgehend unbeeinträchtigt ist und er jederzeit alle notwendigen Anordnungen treffen kann. Dieser Fall ist mit dem vorliegenden nicht vergleichbar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand grundsätzlich geboten, wenn eine Partei oder ihr Vertreter wegen einer plötzlichen Erkrankung



- 8 -

Available on the
App Store
JLaw – für iOS